

## Klausur in den Gesetzlichen Schuldverhältnissen

Sommersemester 2019

### Lösungsskizze

#### Inhaltsübersicht:

|  |   |
|--|---|
| Variante 1: Anspruch des G gegen H auf Ersatz der Heilbehandlungskosten.....                 | 2 |
| I.  Anspruch aus § 823 I BGB.....  | 2 |
| 1.  Verletzungserfolg .....  | 2 |
| 2.  Haftungsbegründende Kausalität.....  | 2 |
| 3.  Zwischenergebnis .....   | 3 |
| II.  Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. den §§ 223, 224, 22, 23 StGB.....                      | 3 |
| III.  Anspruch aus § 830 I 1, II BGB.....  | 3 |
| 1.  Gemeinschaftliche Begehung einer unerlaubten Handlung .....                              | 4 |
| 2.  Anstiftung und Beihilfe.....   | 4 |
| IV.  Anspruch aus § 830 I 2 BGB.....   | 4 |
| 1.  Unerlaubte Handlung durch rechtswidrige Gefährdung.....                                  | 4 |
| 2.  Einschränkung der Zurechnung.....  | 5 |
| 3.  Unaufklärbarkeit der Kausalität .....  | 6 |
| 4.  Feststehender Ersatzanspruch des Geschädigten.....                                       | 6 |
| 5.  Ergebnis .....   | 7 |
| Variante 2: Anspruch des H gegen C auf Ersatz der 2.000 € Heilbehandlungskosten .....        | 7 |
| I.  Anspruch aus GoA, §§ 683 S. 1, 670 BGB .....   | 7 |
| 1.  Besorgen eines Geschäfts.....  | 7 |
| 2.  Fremdheit des Geschäfts.....   | 7 |
| 3.  Fremdgeschäftsführungswille .....  | 8 |
| 4.  Ergebnis .....   | 8 |
| II.  Anspruch aus § 426 I BGB.....   | 8 |
| III.  aus dem Schadensersatzanspruch des G gegen C (§§ 823 ff. BGB) i.V.m. § 426 II BGB..... | 8 |
| IV.  Anspruch aus § 823 I BGB i.V.m. § 268 III BGB .....                                     | 9 |
| V.  Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Rückgriffskondiktion).....                            | 9 |
| 1.  Etwas erlangt.....   | 9 |

|     |  |    |
|-----|--|----|
| a)  | Schuld des C ggü. G.....   | 9  |
| aa) | Anspruch des G gegen C aus § 823 I BGB.....                          | 9  |
| bb) | Anspruch des G gegen C aus § 823 II BGB i.V.m. §§ 223, 224 StGB..... | 9  |
| cc) | Anspruch des G gegen C aus § 826 BGB.....                            | 9  |
| dd) | Rechtsfolge der Ersatzansprüche: §§ 249 ff. BGB.....                 | 10 |
| b)  | Leistung des Geschuldeten.....                                       | 10 |
| c)  | Eintritt der Befreiung (§ 362 BGB) des C: nur nach § 267 BGB.....    | 10 |
| 2.  | in sonstiger Weise.....  | 11 |
| 3.  | Auf Kosten des H, ohne rechtlichen Grund.....                        | 11 |
| 4.  | Rechtsfolge.....   | 11 |
| 5.  | Ergebnis.....  | 11 |

### Variante 1: Anspruch des G gegen H auf Ersatz der Heilbehandlungskosten

#### I. Anspruch aus § 823 I BGB

##### 1. Rechtsgutsverletzung

- G erlitt aufgrund eines Wurfes eine Gehirnerschütterung und damit eine Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität, d.h. eine Körperverletzung i.S.v. § 823 I BGB
- seine Bewusstlosigkeit stellt eine pathologische Beeinträchtigung in der Funktion seiner inneren Lebensvorgänge dar, mithin eine Verletzung seiner Gesundheit

##### 2. Handlung des H

- in Betracht kommende Handlung des H: Schlagen des Golfballs; steht fest

##### 3. Haftungsbegründende Kausalität

Verletzungserfolg durch die Handlung des H verursacht?

- äquivalente Verursachung im Sinne der **conditio-sine-qua-non-Formel**: Handlung des H nicht hinwegzudenken, ohne dass der Erfolg (Körper- und Gesundheitsverletzung) entfielen; Nachweis: obliegt dem Geschädigten G (Anspruchsvoraussetzung)
- **unmittelbare** Kausalität:
  - zumindest möglich, da es der Ball des H gewesen sein kann, der G getroffen hat
  - aber: wessen Ball die Verletzung des G verursacht hat, ist nicht aufklärbar
  - d.h. eine unmittelbare Ursächlichkeit gerade des Verhaltens von H für die Verletzung lässt sich **nicht nachweisen**, also (-)
- **mittelbare** Kausalität:

- Ursächlichkeit des feststehenden Verhaltens des G vermittelt durch das vorsätzliche Verhalten eines Dritten,<sup>1</sup> hier des C
- definitiv **abzulehnen**, da feststeht, dass C bei seinem Schlag unabhängig von H und in Unkenntnis von dessen Verhalten gehandelt hat

### 3. Zwischenergebnis

- Anspruch aus § 823 I BGB besteht mangels (nachgewiesener) haftungsbegründender Kausalität **nicht**
- die Beweismaßsenkung und Möglichkeit der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO helfen hierüber von vornherein nicht hinweg, da es nicht um die haftungsausfüllende Kausalität geht (**muss nicht erwähnt werden**)

### II. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. den §§ 223, 224, 22, 23 StGB

- vollendete Körperverletzung gemäß den §§ 223, 224 StGB: objektiver Tatbestand mangels Ursächlichkeit (-)
- aber: **Versuch einer gefährlichen Körperverletzung** gemäß den §§ 223, 224, 22, 23 StGB
- Haftung aus § 823 II BGB aber gleichwohl (-), weil G der **Nachweis der (haftungsausfüllenden) Kausalität** zwischen der Verletzung eines Schutzgesetzes durch H und seinem Schaden aus den gleichen Gründen wie eben nicht gelingen kann

### III. Anspruch aus § 830 I 1, II BGB

- § 830 I 1 BGB ist nach ganz h.M. **selbständige Anspruchsgrundlage**, d.h. eine echte Haftungsnorm;  
bewirkt im Ergebnis, dass die objektiven Tatbestandsmerkmale wechselseitig zugerechnet werden

#### Hinweis:

Sollte Verf. die Norm als Zurechnungsvorschrift im Rahmen von § 823 I BGB zur Anwendung bringen, ist dies ohne Abstriche zu akzeptieren.

- **Haftungsgrund: Beteiligung an einer gemeinschaftlichen unerlaubten Handlung** und daraus resultierender Schaden  
↔ es muss nicht jeder Beteiligte nach § 823 BGB verantwortlich oder der Beitrag des konkreten Beteiligten kausal für die Rechtsgutsverletzung oder den Schaden geworden sein<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. zur Problematik der Zurechenbarkeit vorsätzlichen Verhaltens eines Dritten bei vorliegender Äquivalenz Palandt/*Grüneberg*, 73. Auflage 2014, Vorb. v. § 249 Rn. 49; MünchKomm/*Oetker*, 6. Auflage 2012, § 249 Rn. 157 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Jauernig/*Teichmann*, 15. Auflage 2014, § 830 Rn. 1.

## 1. Gemeinschaftliche Begehung einer unerlaubten Handlung

- bewusstes und gewolltes arbeitsteiliges Zusammenwirken i.S. einer strafrechtlichen **Mittäterschaft** (§ 25 II StGB), bezogen auf ein zivilrechtliches Delikt;<sup>3</sup>  
erfordert: gemeinsamen Tatplan und dessen arbeitsteilige Ausführung
- H und C müssten hierzu bei Erstrebung des Verletzungserfolges „gemeinsame Sache machen“ gewollt haben<sup>4</sup>
- hier (-), H und C haben vollkommen unabhängig voneinander – ohne Koordination und Verständigung – denselben Plan gefasst

## 2. Anstiftung und Beihilfe

- Haftung des H aus § 830 II BGB wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer denkbaren Schädigung durch C: (-), scheidet am **Mangel eines Vorsatzes**, bezogen auf das Verhalten des C

## IV. Anspruch aus § 830 I 2 BGB

- von der h.M. ebenfalls als **selbständige Anspruchsgrundlage** verstanden (nicht etwa lediglich als Beweislastregel)<sup>5</sup>

### Hinweis:

Sollte Verf. die Norm dagegen als Beweislastregel/Kausalitätsfiktion im Rahmen von § 823 I BGB zur Anwendung bringen, ist dies selbstverständlich ohne Abstriche zu akzeptieren.

## 1. Unerlaubte Handlung durch rechtswidrige Gefährdung

„Beteiligung mehrerer an einer Schädigung“: setzt voraus, dass mehrere Personen, ohne Mittäter im Sinne des vorrangigen § 830 I 1 BGB zu sein, durch eine rechtswidrige unerlaubte Handlung wenigstens die **Gefahr einer Rechtsgutsverletzung** i.S. der §§ 823 ff. BGB begründet oder erhöht haben

↔ d.h. bis auf die haftungsbegründende Kausalität müssen die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung, insbesondere die Verkehrspflichtverletzung und das Verschulden, hinsichtlich jedes Beteiligten erfüllt sein

- es steht fest, dass G durch einen der beiden Golfspieler **verletzt** wurde (Rechtsgutsverletzung)
- sowohl H als auch C haben mit ihren Schlägen gegen eine **deliktische Verkehrspflicht** verstoßen: das gezielte Schießen eines Golfballs auf eine andere Person schafft angesichts der damit verbundenen Verletzungsgefahr stets ein unerlaubtes Risiko – unabhängig davon, ob der Schlag letztlich sein Ziel trifft oder verfehlt
- sowohl H als auch C ist auch ein **Verschulden** zur Last zu legen:

<sup>3</sup> Vgl. BGHZ 89, 383 (389) = JuS 1984, 718; Staudinger/Eberl-Borges, 2012, § 830 Rn. 2, 11.

<sup>4</sup> Vgl. BGH NJW 1972, 40 (41 f.).

<sup>5</sup> A.A. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 82 II 1 d (S. 572).

- C hat einen Treffer als Möglichkeit billigend in Kauf genommen und demnach zumindest mit **Eventualvorsatz** gehandelt
- H ging davon aus, er werde den G verfehlen – dies befreit ihn vom Vorwurf des Vorsatzes, nicht aber von dem der Fahrlässigkeit, da das Schlagen von Golfbällen in Richtung eines Menschen (auch bei einem geübten Golfer) stets gegen die im Verkehr gebotene Sorgfalt (§ 276 II BGB) verstößt
- das **Unrecht** wird für beide Akteure durch die Verkehrspflichtverletzung indiziert
  - eine **Rechtfertigung** durch Notwehr, § 227 BGB, würde einen gegenwärtigen Angriff des G auf Rechtsgüter von H bzw. C voraussetzen
  - durch seine bloße Anwesenheit auf einem öffentlich zugänglichen Golfplatz und das Mitverfolgen des Spiels von H und C (überdies aus einiger Entfernung) hat G jedoch weder die Privatsphäre, die Freiheit noch sonstige Rechtsgüter bedroht; auch die Schwelle des § 238 StGB (Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung des Lebens von H/C) erreicht sein Verhalten keinesfalls;
    - ↔ der Anblick des G hat C und H womöglich irritiert und in ihrer Befindlichkeit beeinträchtigt; ein notwehrfähiger Angriff ist dies jedoch nicht

**Hinweis:**

Mit intensiver Begründung erscheint hier auch die gegenläufige Beurteilung vertretbar (in der Lit. wird teilweise auch der bloße Angriff auf das seelische Wohlbefinden für hinreichend erachtet)<sup>6</sup>. Eine Rechtfertigung scheidet jedoch auch dann auf jeden Fall aus: Eine unangekündigte, mit massiver Gewalt auf die körperliche Integrität des G einwirkende Handlung stellt nicht das mildeste unter den Erfolg versprechenden Mitteln dar. H und C hätten G, der sich bis dahin völlig friedlich gezeigt hat, ihr Missbehagen zumindest vorab deutlich kommunizieren müssen.

**Zwischenergebnis:** Sowohl H als auch C haben den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt – mit Ausnahme des Kausalitätsnachweises

## 2. Einschränkung der Zurechnung

**Hinweis:**

Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht zu erwarten und ausschließlich positiv zu honorieren, wenn sie gemacht werden.

- § 830 I 2 BGB ist als Ausnahme von dem im Schadensrecht elementaren Verursacherprinzip restriktiv auszulegen: zusätzliche Schwelle in Gestalt einer über das Erfordernis einer Rechtsgutsgefährdung hinausgehenden Einschränkung der individuellen Zurechnung; i.E. str.:

<sup>6</sup> Sehr weitgehend bspw. BeckOGK BGB/Rövekamp, § 227 Rn. 20.

- e.A. (Rspr.): in Abgrenzung zur rein zufälligen Nebentäterschaft müssen die einzelnen Verursachungsbeiträge zu einem nach den Anschauungen des täglichen Lebens **einheitlichen Vorgang** verbunden sein
  - insbes. dann möglich, wenn die Verursachungsbeiträge örtlich und zeitlich zusammenhängen;<sup>7</sup>
  - vor allem maßgeblich: die **Gleichartigkeit der Gefährdung** des Rechtsgutes (da diese die Schwierigkeit begründet, den Kausalitätsverlauf zu klären)<sup>8</sup>
  - Kritik: Konturlosigkeit dieser Kriterien
  - hier: (+), kein „beziehungsloses Nebeneinander“ der Beiträge, sondern engstmöglicher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang; die Gefährdungen sind auch der Art nach identisch – dass H lediglich fahrlässig handelte, während C zumindest bedingten Vorsatz hatte, ändert hieran nichts
- a.A. (Lit.): die individuelle Verantwortlichkeit muss durch die **konkrete Eignung** bzw. eine gewisse **Mindestwahrscheinlichkeit** der jeweiligen Einzelbeiträge zur Herbeiführung des Schadens konkretisiert werden können<sup>9</sup>
  - hier: ebenfalls (+), C und H haben beide Beiträge geleistet, die konkret bzw. mit einer gewissen Mindestwahrscheinlichkeit zur Verletzung des G geeignet waren
- Beteiligung mehrerer an einer Schädigung des G ist bei C und H also **nach allen Auffassungen gegeben**

### 3. Unaufklärbarkeit der Kausalität

- **feststehen** muss, dass **wenigstens einer** der Beteiligten die Rechtsgutsverletzung bzw. den Schaden verursacht hat: jeder der Beteiligten muss den Schaden potenziell durch seine unerlaubte Handlung verursacht haben können
  - **Arg.:** § 830 I 2 BGB soll dem Geschädigten **lediglich über Beweisschwierigkeiten hinweghelfen** (und zwar darüber, wessen Handeln für die Rechtsgutsverletzung – *Urheberzweifel*<sup>10</sup> – bzw. wessen Rechtsgutsverletzung für den Schaden – *Anteilszweifel*<sup>11</sup> – kausal geworden ist), die § 830 I 2 BGB dann, gleichermaßen zu Lasten aller Beteiligten, überwindet
- **hier: (+)** dass G durch einen der beiden Golferschützen H und C verletzt wurde, steht fest; Beweisnot besteht hingegen darüber, wer von den beiden getroffen hat (Urheberzweifel)

### 4. Feststehender Ersatzanspruch des Geschädigten

|                 |
|-----------------|
| <b>Hinweis:</b> |
|-----------------|

<sup>7</sup> Vgl. BGHZ 55, 86 (93).

<sup>8</sup> Vgl. BGHZ 101, 106 (111) m.w.N. = JuS 1988, 313.

<sup>9</sup> Vgl. Staudinger/*Eberl-Borges*, 2008, § 830 Rn. 102 ff.; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 82 II 2 c (S. 574) m.w.N.; ausdrücklich offen lassend BGHZ 101, 106 (111) = JuS 1988, 313.

<sup>10</sup> Vgl. Palandt/*Sprau*, § 830 Rn. 8.

<sup>11</sup> Vgl. Palandt/*Sprau*, § 830 Rn. 9.

Ausführungen zum Folgenden sind gleichfalls nicht erwartet, weil die Frage hier gänzlich unproblematisch ist, sie sind aber positiv zu bewerten.

- erforderlich ist nach h.A. ferner, dass G **für den hypothetischen Fall der Klärung der Kausalität ein Ersatzanspruch gegen den jeweiligen Beteiligten zustehen würde** (und zwar bei jedem Beteiligten)<sup>12</sup>  
(-), wenn eine Alleinverursachung durch den Geschädigten selbst nicht auszuschließen ist,<sup>13</sup> oder wenn einer der Beteiligten nicht rechtswidrig gehandelt hat<sup>14</sup>
  - **Arg.:** durch den Ausnahmecharakter der Vorschrift gebotene restriktive Auslegung  
↔ Kriterium des „feststehenden Ersatzanspruchs“ stellt sicher, dass durch die Anwendung des § 830 I 2 BGB lediglich Kausalitätsprobleme überwunden, nicht aber evtl. **gar nicht bestehende Ansprüche erst geschaffen** werden
- **hier:** sowohl der von H als auch der von C geleistete Beitrag würde im Fall der jeweils feststehenden Ursächlichkeit eine Haftung von H bzw. C begründen
  - eine Verursachung durch einen gerechtfertigten/schuld- bzw. deliktsunfähigen<sup>15</sup> etc. Dritten bzw. durch G selbst kommt nicht in Betrachtd.h.: nach der h.A. ist die notwendige Schwelle überschritten

## 5. Ergebnis

- **G hat gegen H einen Anspruch aus § 830 I 2 BGB**
- da auch C nach § 830 I 2 BGB haftet, stehen H und C dem G als Gesamtschuldner gegenüber, § 840 I BGB<sup>16</sup>

## Variante 2: Anspruch des H gegen C auf Ersatz der 2.000 € Heilbehandlungskosten

### I. Anspruch aus GoA, §§ 683 S. 1, 670 BGB

#### 1. Besorgen eines Geschäfts

- Jede Tätigkeit im Interesse eines anderen, auch rein tatsächliche Handlungen ohne Vermögensbezug

#### 2. Fremdheit des Geschäfts

- Kategorisierung:

---

<sup>12</sup> Vgl. Palandt/*Sprau*, § 830 Rn. 7, 11.

<sup>13</sup> Vgl. BGHZ 60, 177 (182); MünchKomm/*Wagner*, 7. Auflage 2017, § 830 Rn. 63 f.

<sup>14</sup> Vgl. *BGH* VersR 1979, 822.

<sup>15</sup> Ob dies ein Hinderungsgrund wäre, ist umstritten; ausdrücklich offen gelassen von *BGH* NJW 1972, 40 (41); dagegen bspw. *RGRK/Steffen*, § 830 Rn. 17; dafür *Staudinger/Eberl-Borges*, 2008, § 830 Rn. 85; *Soergel/Krause*, § 830 Rn. 21; *Bauer*, JZ 1971, 4 (7); *OLG Schleswig* MDR 1983, 1023 (1024).

<sup>16</sup> *BeckOGK BGB/Förster*, § 830 Rn. 71.

- objektiv fremdes Geschäft: Zugehörigkeit zu fremdem Interessen- oder Pflichtenkreis
- objektiv neutrales Geschäft: Wille des Geschäftsführers entscheidet (=subjektiv fremdes Geschäft)
- problematisch: Auch-fremde Geschäfte
- hier: Tilgung einer von H vorgestellten Schuld ggü. G, die ggf. eine solche des C, **keinesfalls aber eine solche des H** war
- Tilgung einer ausschließlich fremden Schuld ist ein **objektiv fremdes** Geschäft
  - fraglich ist jedoch sowohl, ob es sich tatsächlich um eine existente Schuld des C gehandelt hat, als auch, ob in diesem Fall durch die Zahlung die Tilgung bewirkt werden konnte
  - kann an dieser Stelle aber dahinstehen, falls die GoA aus anderen Gründen scheitert

**Hinweis:**

Es kann an dieser Stelle inzident die **Haftung des C** geprüft werden, denn strenggenommen ist die Zahlung freilich nur dann ein Geschäft (gerade) des Anspruchsgegners C, wenn dieser dem G überhaupt zur Schadensersatzleistung verpflichtet war. Auch die Frage nach dem Eintritt der **Erfüllungswirkung** kann hier thematisiert werden. Da es aber ersichtlich am Fremdgeschäftsführungswillen fehlt und sich sowohl die Haftung des C als auch die Erfüllungsthematik auch an späterer Stelle noch erörtern lassen, können diese Punkte hier aber auch offenbleiben.

### 3. Fremdgeschäftsführungswille

- bei objektiv fremdem Geschäft: Vermutung
- Leistung auf (vermeintlich) eigene Schuld => feststehendermaßen kein Fremdgeschäftsführungswille – H handelte exklusiv geleitet von der Vorstellung, er tilge seine eigene Verbindlichkeit
- daher (-), H für das (mögliche) Geschäft des C nicht „für“ diesen

### 4. Ergebnis

- kein Anspruch aus GoA, sondern (allenfalls) irrtümliche Eigengeschäftsführung i.S.d. § 687 I BGB

### II. Anspruch aus § 426 I BGB

- setzt voraus, dass C und H dem G als Gesamtschuldner haften
- in Variante 1 (+), hier jedoch (-):
  - zwar haftet C dem G möglicherweise aus §§ 823 I; 823 II; 826 BGB
  - **H** haftet ihm allerdings **definitiv nicht** – auch nicht nach § 830 I 2 BGB, da die **Kausalität nicht unaufklärbar** ist; es steht vielmehr fest, dass C den Treffer gelandet, H den G also nicht verletzt hat

### III. aus dem Schadensersatzanspruch des G gegen C (§§ 823 ff. BGB) i.V.m. § 426 II BGB

- scheidet aus denselben Gründen aus (keine Gesamtschuld)



#### **IV. Anspruch aus § 823 I BGB i.V.m. § 268 III BGB (muss nicht erwähnt werden)**

- (-), zwar hat H den Gläubiger G ggf. als *Dritter* i.S.d. § 268 III BGB befriedigt, jedoch nicht in der dabei in Bezug genommenen Situation des § 268 I BGB (Zwangsvollstreckung des Gläubigers in eine dem Schuldner gehörende Sache, an der der Dritte dadurch gefährdete Rechte hat)

#### **V. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Rückgriffskondiktion)**

##### **1. Etwas erlangt**

- Befreiung von einer Verbindlichkeit
- hier jedoch nur möglich nach § 267 BGB

##### **a) Schuld des C ggü. G**

##### **aa) Anspruch des G gegen C aus § 823 I BGB**

- Rechtsgutsverletzung: Körper, Gesundheit, wie in Var. 1
- Handlung des C: Schlagen des Golfballs
- Kausalität I: Schlag *c.s.q.n.* für Verletzungserfolg (+)
- Kausalität II: Schutzzweckzusammenhang/Adäquanz  
(+), C hat durch den gezielten Schuss auf G (bewusst) das erlaubte Risiko überschritten; in dem Erfolg hat sich gerade das verbotene Risiko realisiert
- Rechtswidrigkeit
  - grds. (+) (hier unmittelbare Verletzung, daher durch Erfolgseintritt indiziert)
  - auch kein Rechtfertigungsgrund
- Verschulden: (+), Vorsatz

##### **bb) Anspruch des G gegen C aus § 823 II BGB i.V.m. §§ 223, 224 StGB**

- §§ 223, 224 StGB sind Schutzgesetz: Rechtsnormen (Art. 2 EGBGB) mit Handlungsgeboten, die Individualschutz, nicht bloß Schutz der Allgemeinheit, bezwecken
- Verletzung dieses Gesetzes durch C: (+), vorsätzliche Verletzung des G an seinem Körper; mit Schläger geschossener Golfball ist ein beweglicher Gegenstand, der, als Mittel zur Herbeiführung einer Körperverletzung eingesetzt, nach seiner Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen, mithin ein gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB)
- Rechtswidrigkeit: (+)
- Verschulden: (+), bereits Element des Schutzgesetzes

##### **cc) Anspruch des G gegen C aus § 826 BGB**

- Zufügung eines Schadens (Vermögens- oder Nichtvermögensschaden): (+), Körperverletzung samt Vermögensfolge in Gestalt der Belastung durch die Behandlungskosten
- Sittenwidrigkeit: Verstoß gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ – (+), da durch das Verhalten ein Straftatbestand verwirklicht wird

- Vorsatz des Schädigers
  - Bezugspunkt: Schaden + sittenwidrigkeitsbegründende Tatsachen
  - der hier gegebene *dolus eventualis* genügt

**dd) Rechtsfolge der Ersatzansprüche: §§ 249 ff. BGB**

- ersatzfähiger Schaden (Differenzhypothese): ohne das zum Ersatz verpflichtende Verletzungsereignis hätte G keine Heilbehandlungskosten gehabt
- bei diesen handelt es sich um die Kosten der Herstellung eines verletzungsfreien Zustandes, mithin um die Kosten der Naturalrestitution, § 249 II 1 BGB

**Hinweis:**

Vertretbar ist auch die Deutung, dass es sich bei der Zahlung um die Naturalrestitution (§ 249 I BGB) für einen Vermögensfolgeschaden handelt.

- ihr Ausgleich ist auch vom Schutzzweck der Schadensersatznormen gedeckt

**b) Leistung des Geschuldeten**

- (+), H hat dem G die von ihm zu tragenden Behandlungskosten erstattet

**c) Eintritt der Befreiung (§ 362 BGB) des C: nur nach § 267 BGB**

- ist grds. möglich, da C nicht in Person zu leisten hat
- erfordert jedoch **besondere Tilgungsbestimmung** (Fremdtilgungswille) des H
  - grds. kommt es für die Tilgungsbestimmung auf den Zeitpunkt der dabei in Bezug genommenen Leistungsbewirkung an
  - zunächst (-), da Zahlung auf vermeintlich eigene Schuld
  - **nachträgliche Änderung** möglich?
    - \* h.M.: in den Grenzen von § 242 nachträgliche Änderung (Umwidmung) **möglich**, sofern keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter<sup>17</sup>

\* **dagegen:**

- es kann geschehen, dass der Schuldner (C) zwischenzeitlich selbst geleistet hat; dessen Leistung ist dann ohne Rechtsgrund erfolgt, da die Forderung des Gläubigers (G) durch die geänderte Tilgungsbestimmung rückwirkend erloschen ist (**Einzelheiten hier irrelevant, daher die nachfolgenden Ausführungen nicht erwartet, aber nur positiv zu bewerten**)

**hiergegen:** richtigerweise finden die §§ 404 ff. BGB in dieser Konstellation Anwendung

**Arg.:** durch die nachträgliche Änderung der Tilgungsbestimmung kommt es faktisch zu einer Ablösung der Schuld durch den Leistenden (vgl. § 268

<sup>17</sup> BeckOGK BGB/Krafka, § 267 Rn. 19 f.; BGH NJW 1964, 1898 (1899); 1983, 814; 1986, 2700; ebenso v. Caemmerer FS Dölle, Bd. I, 1963, 136 (147 ff.); Palandt/Grüneberg § 267 Rn. 3; Soergel/Forster § 267 Rn. 9; BeckOK BGB/Lorenz § 267 Rn. 9;

BGB), samt einem Effekt, der einem gesetzlichen Forderungsübergang (vgl. § 268 III BGB) gleicht

**Folge:** leistet der wahre Schuldner (C) in Unkenntnis der Drittleistung, ist die Rückgriffskondition gegen ihn analog § 407 BGB ausgeschlossen

- Leistender (H) könnte hierdurch nachträglich das Insolvenzrisiko des Gläubigers auf den Schuldner verlagern<sup>18</sup>

zutreffend, aber **deshalb lediglich geboten:** Zulässigkeit der Umwidmung nur bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens

\* mit h.M. hier daher zulässig (**a.A. selbstverständlich vertretbar**)

- Ergebnis: Verbindlichkeit des C ist gem. §§ 362 I, 267 BGB erloschen

## 2. in sonstiger Weise

- (+), kein Leistungszweck *gegenüber B* (unveranlasste Drittleistung)

## 3. Auf Kosten des H, ohne rechtlichen Grund

- (+), der schuldtilgende Vermögensvorteil ist unmittelbar aus dem Vermögen des H geflossen

## 4. Rechtsfolge

- Wertersatz gem. § 818 II BGB => Wert der Befreiung, d.h. Nominalwert der Verbindlichkeit (mit §§ 404 ff. analog, da faktische Ablösung)

## 5. Ergebnis

- H kann (mit der h.M. zur Änderung der Tilgungsbestimmung) von C Ersatz des Nominalwerts der von ihm getilgten Schuld verlangen – 2.000 €

---

<sup>18</sup> MüKoBGB/Krüger, § 267 Rn. 12.